Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Oktober 2026 Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 321

173 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV 321

174 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 321

175 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 322

176 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 322

177 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 322

178 Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2026 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster 323

179 1. Satzung vom 06.10.2026 zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln vom 10.11.2021 323

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 324

180 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund 324

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2026 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2026, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2027 ist am Freitag, dem 08. Januar 2027.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2027, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

173 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufeausbildung im Land Nordrhein Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG), § 24 S. 1 PflFAssG i. V. m. § 1 PflBZustVO setzt für das Finanzierungsjahr 2027 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

2.186.722.128,30 EUR

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG (1.251.636.011,80 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß § 9 Abs. 2 PflAFinV (15.018.747,17 EUR) auf

1.236.617.264,63 EUR

sowie der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG (660.770.572,40 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß § 9 Abs. 2 PflAFinV (-10.104.002,96 EUR) auf

670.874.575,36 EUR

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 195.593.547,49 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 78.721.996,62 EUR (3,6 %).

Münster 21. Oktober 2026 Bezirksregierung Münster
Dezernat 12.5 – Ausgleichsfonds
für die Pflegeberufeausbildung

gez. Focke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 321

174 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0177/26/0414594-0003/0096.U

Münster, den 20.10.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten hat mit Datum vom 21.09.2026, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallverbrennungsan-

lage auf dem Grundstück Im Emscherbruch in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstück 24, 25, 36) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Außerbetriebnahme des Tanks 35.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 321-322

175 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0170/26/0053929-0590/0017.U

Münster, den 16.10.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 10.09. 2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Gasverarbeitung Mitte als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Ausbindung eines Abscheiders für Gaskondensat.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 322

176 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0141/26/9981505-0245/0017.U

Münster, den 21.10.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Rain Carbon Germany GmbH, Kekuléstraße 30, 44579 Castrop-Rauxel hat mit Datum vom 27.07.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage HHCR-Anlage auf dem Grundstück Kekuléstraße 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 4, Flurstücke 64, 65) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der HHCR-Anlage durch vorrübergehende Außerbetriebnahme für maximal 24 Monate.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 322

177 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0182/26/0875730-0359/0043.U

Münster, den 23.10.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sasol Germany GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 21.09.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage HD-Hydrierung auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 057, Flurstücke 155) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Übergabe der Kammer 8 der HD-Hydrierung (Bau 361) von der Sasol Germany GmbH an die Evonik Operations GmbH.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 322-323

178 Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2026 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
Wasserwirtschaft

Gewässerschau an der Emscher

Wochentag	Datum	Zeit	Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission
Dienstag	17.11 2026	08:00 Uhr	Emscher, Abschnitt Castrop-Rauxel	Industriestraße, Castrop-Rauxel (Parkplatz am Emscherland)

Gem. § 95 Abs. 2 LWG wird hiermit der **Termin der erstmaligen Gewässerschau Emscher im Kreis Recklinghausen** öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 323

179 1. Satzung vom 06.10.2026 zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln vom 10.11.2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NR\T" in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2
Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln in ihrer Sitzung am 30.09.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Verbandssatzung

§ 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln vom 10.11.2021 erhält folgende Fassung:

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Schulverbandsversammlung muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem je Verbandsmitglied zwei Vertreter angehören müssen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erstellung eines Prüfberichts gem. § 102 GO NRW. Das Protokoll der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses kann hierbei den Prüfbericht, der als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben wird, darstellen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigung

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zuletzt gültigen Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln, beschlossen von der Versammlung des Schulzweckverbandes am 30.09.2026.

Münster, den 23. Oktober 2026 Bezirksregierung Münster
48.02.02.08-005/2026.0004

Im Auftrag
gez. Bühne

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 23. Oktober 2026 Bezirksregierung Münster
48.02.02.08-005/2026.0004

Im Auftrag
gez. Bühne

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 323

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

180 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, 19.10.2026

Änderung eines Waldbereichs mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RG) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Verbandsversammlung hat am 09.10.2026 (Drucksache Nr.: 15/2435) die Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Dortmund, einen Neubau einer Gesamtschule als Erweiterung des bestehenden Schulstandortes am Heisenberg-Gymnasium und der Theodor-Heuss-Realschule im Stadtbezirk Eving zu realisieren. Aufgrund des prognostizierten starken Wachstums der Schüler*innenzahlen in Dortmund besteht ein gesamtstädtischer Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten im Bereich der weiterführenden Schulen. Neben dem quantitativen Wachstum führen veränderte pädagogische Anforderungen – wie Ganztagsbetreuung, inklusive Beschulung und differenzierte Lernräume – zu einem erhöhten Flächenbedarf. Im Rahmen der Bedarfsanmeldung wurde der Suchraum für einen geeigneten Standort auf die Stadtbezirke Eving und Innenstadt-Nord eingegrenzt, da in diesen Bereichen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht. Insbesondere aufgrund ihrer guten Erreichbarkeit mit der Stadtbahn wurde im Rahmen einer Standortalternativenprüfung letztendlich die landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich des Heisenberg-Gymnasiums im Stadtbezirk Eving ermittelt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gesamtschule zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen RG und BSLE in ASB (ca. 1,9 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Der Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung, den Umweltbericht und eine Standortalternativenprüfung.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist Teil der offengelegten Unterlagen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen stehen für die Offenlage zur Verfügung:

- zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zur Wohnsituation, zur Erholungsfunktion und zu Immissionen,
- zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu Schutzgebieten, zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten und zu geschützten Biotopen,
- zu den Schutzgütern Fläche und Boden zur erstmaligen Flächeninanspruchnahme und zu schutzwürdigen Böden,
- zum Schutzgut Wasser zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, zu Oberflächenwasserkörper und zu Grundwasserkörper,
- zum Schutzgut Klima und Luft zu klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen und zu klimarelevanten Böden,
- zum Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild) zum Landschaftsbild und zu naturschutzrechtlich geschützten Bereichen (Landschaftsschutzgebiete),
- zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu Denkmälern / denkmalgeschützten Bereichen, zu be-

deutsamen Kulturlandschaftsbereichen und zu Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion sowie
- zu Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Beteiligung

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 09.11.2026 bis einschließlich zum 16.12.2026

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/laufende-regionalplanaenderungen/

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

https://beteiligung.nrw.de/k/1033188

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (**https://beteiligung.nrw.de/k/1033188**) oder per E-Mail an das Postfach **beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr** elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an **– RP Ruhr Dortmund –** an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPlG NRW).

Stellungnahmen können schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: **www.rvr.ruhr/dse**

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Der Regionaldirektor des Regionalverbands Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 324-325

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster